

Statuten

des

ESC Soldanella

Zürich

Statuten des Eisenbahner-Sportclub SOLDANELLA Zürich

Zur bessern Lesbarkeit haben wir im Text dieser Statuten auf die weibliche Form verzichtet – alle Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

I Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Eisenbahner-Sportclub SOLDANELLA Zürich ist ein im Jahre 1905 unter dem Namen Alpenclub Soldanella gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 des ZGB mit Sitz in Zürich.
- Art. 2 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3 Der Club ist Mitglied des Schweizerischen Sportverbandes öffentlicher Verkehr SVSE.
- Art. 4 Der Club bezweckt:
- sportfreudige Kollegen einander näher zu bringen zur Pflege der Kameradschaft und zur körperlichen Ertüchtigung durch vernünftigen und gesunden Sport,
 - die im Rahmen des SVSE ausgeübten Sportarten nach Möglichkeit zu fördern; Untergruppen können nach GV-Beschluss geschaffen werden. Besondere Statuten müssen nicht erstellt werden.

II Mitgliedschaft

- Art. 5 Der Club setzt sich zusammen aus:
- Aktivmitgliedern
 - Passivmitgliedern
 - Freimitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Ehrenpräsident
- Art. 6 Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden:
- Aktive, pensionierte und ehemalige Mitarbeitende des öffentlichen Verkehrs, deren Ehepartner und Kinder ab dem vollendeten 12. Altersjahr sowie
 - jede natürliche Person, die den Zweck des Clubs unterstützen will.

Massgebend sind die Bestimmungen des SVSE-Reglements Nr. 4.

- Art. 7 Die Passivmitgliedschaft kann von jeder gut beleumundeten Person erworben werden.
- Art. 8 Anspruch auf Freimitgliedschaft hat, wer mindestens 30 Jahre Mitglied des Clubs war. Die Freimitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes an der ordentlichen GV zugesprochen.

Art. 9

- a) Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes solche Clubmitglieder und Gönner des Clubs ernannt werden, die sich dem Eisenbahner-Sportclub Soldanella im besonderen oder dem Eisenbahnersport im allgemeinen hervorragend verdient gemacht haben. Ihre Ernennung kann einzig an der ordentlichen Generalversammlung erfolgen.
- b) Zum Ehrenpräsident kann ernannt werden, wer sich als Präsident des ESC Soldanella in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung kann auf Vorschlag des Vorstandes an der ordentlichen Generalversammlung erfolgen.

Art. 10 Der Eintritt kann jederzeit auf schriftliches Gesuch hin erfolgen. Die Eintritte sind vom Vorstand zu genehmigen.

Art. 11 Jedes Clubmitglied ist berechtigt:

- a) an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen
- b) an den Versammlungen mit beratender oder beschliessender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- c) dem Vorstand und den Untergruppen (UG) schriftlich begründete Anträge und Anregungen zu unterbreiten.

Art. 12 Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr und Ehepartner von Clubmitgliedern sind berechtigt, ohne Lizenz am Clubgeschehen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 13 Die Mitgliedschaft erlischt durch Hinschied, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 14 Der Austritt erfolgt auf schriftliches Gesuch hin. Er wird vom Vorstand nur nach Erfüllung aller Verpflichtungen dem Club gegenüber bewilligt. Wird das Austrittsgesuch nach der ordentlichen Generalversammlung eingereicht, ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.

Art. 15 Als Clubmitglied kann gestrichen werden:

- a) wer trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht nachkommt,
- b) wessen Adresse unbekannt ist.

Art. 16 Als Clubmitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wer den Clubstatuten, Reglementen, Clubbeschlüssen oder Anordnungen der Clubfunktionäre fortgesetzt oder in grober Weise zuwiderhandelt
- b) wer den Club in irgend einer Weise schädigt.

Der Ausschluss wird dem Betreffenden schriftlich mitgeteilt. Ausschlüsse sind von der Generalversammlung zu genehmigen und werden dem SVSE gemeldet.

III Finanzielles

Art. 17 Jedes beitragspflichtige Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss GV-Beschluss zusammen und ist im Anhang zu diesen Statuten festgehalten. Dieser Anhang bildet einen festen Bestandteil dieser Statuten. Die Mitgliederbeiträge dürfen Fr. 80.00 nicht übersteigen.

Freimitglieder sind von der Bezahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrags befreit. Sie entrichten jedoch den Beitrag für das Cluborgan und den SVSE-Beitrag. Aktive Ehepartner und deren aktive Kinder zahlen den SVSE-Beitrag. Von jeder Beitragspflicht entbunden sind der Ehrenpräsident, Ehren- und Vorstandsmitglieder.

Im Weiteren werden nichtzahlende Mitglieder nach der 1. Mahnung intern gestrichen. Sie werden im Cluborgan unter gestrichen bekannt gegeben.

Die Befreiung der Beitragspflicht für Vorstandsmitglieder gilt nicht für den SVSE-Mitgliederbeitrag. Dieser wird durch den Club übernommen. Es sind nur die Ehrenmitglieder davon befreit.

Art. 18 Die Ausgaben des Clubs sollen aus folgenden Einnahmen bestritten werden:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den Überschüssen von Veranstaltungen
- c) den Zinsen des Clubvermögens
- d) den Einnahmen aus der Werbung
- e) den freiwilligen Zuwendungen
- f) aus anderen Einnahmen

Art. 19 Jede Untergruppe kann nach vom Vorstand festgelegten Richtlinien eine Kasse auf eigene Rechnung führen. Im Rahmen des Budgets sind die Beiträge des Clubs an die Kasse der Untergruppen festzulegen.

IV Organisation und Verwaltung

Art. 20 Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) die Clubversammlung
- c) der Clubvorstand
- d) die Untergruppen und Kommissionen
- e) die Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- f) das Cluborgan

A. Die Generalversammlung

Art. 21 Die ordentliche Generalversammlung findet im **ersten Trimester des Jahres** statt. Sie hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung
2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, des Kassiers und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission.
3. Ausschluss von Mitgliedern
4. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der GPK
5. Genehmigung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr
6. Änderungen und Ergänzungen der Statuten und der Reglemente
7. Gründung und Auflösung von Untergruppen
8. Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
10. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, sofern diese mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht wurden.

Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Vorstandsmitglieder oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Solche Begehren sind mit schriftlicher Begründung des Zweckes an den Vorstand zu richten.

Art. 23 Die Durchführung der Generalversammlung ist 14 Tage vor deren Stattfinden unter Angabe der Traktanden den Mitgliedern bekannt zu geben. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

B. Die Clubversammlung

Art. 24 Clubversammlungen finden nach Bedürfnis statt. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden einzuladen. Jede statutengemäss einberufene Clubversammlung ist beschlussfähig.

C. Der Vorstand

Art. 25 Dem Vorstand gehören in der Regel an:

1. Der Präsident
2. Der Vizepräsident
3. Der Sekretär
4. Der Kassier
5. Der Redaktor
6. Die Obmänner der Untergruppen
7. Allfällige Beisitzer
8. Der Ehrenpräsident als Berater, falls erforderlich. Er nimmt nur im Bedarfsfall an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 26 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Seine Mitglieder sind wiederwählbar

Art. 27 Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vollziehung der Clubbeschlüsse, Besorgung der laufenden Clubgeschäfte und Vertretung des Clubs nach aussen
- b) Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club haben: der Präsident oder der Vizepräsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Kassier oder dem Sekretär
- c) Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 28 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Gleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Vornahme eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern erforderlich, wobei der Präsident oder der Vizepräsident sowie der Kassier oder Sekretär anwesend sein müssen. Für nicht budgetierte Ausgabenposten besitzt der Vorstand Kredit für Ausgaben von **höchstens Fr. 3000.-** im Geschäftsjahr.

D. Die Untergruppen und Kommissionen

Art. 29 Die ordentliche Generalversammlung wählt für eine einjährige Amtsperiode die Obmänner der Untergruppen.

Art. 30 Die Untergruppen organisieren Wettkämpfe und Anlässe in ihrem Tätigkeitsbereich. Auf Ende des Vereinsjahres erstellt der Obmann einen Tätigkeitsbericht. Wenn eine

eigene Kasse geführt wird, erstellt der Kassier ebenfalls einen Bericht auf Ende des Vereinsjahres.

Art. 31 Zur Besorgung besonders wichtiger oder ausserordentlicher Geschäfte können vom Vorstand oder von einer Versammlung weitere Kommissionen bestellt und deren Präsident gewählt werden.

Art. 32 Die Zusammensetzung der Kommissionen, die Rechte und Pflichten werden vom Vorstand festgelegt.

E. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 33 Die Generalversammlung wählt 3 Mitglieder der GPK und ein Ersatzmitglied, die am Ende des Geschäftsjahres die Rechnungsführung des Kassiers, die Kassen der Untergruppen und die Geschäfte des Vorstandes in allen Teilen zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen haben.

Die GPK ist berechtigt, im Laufe des Geschäftsjahres eine Zwischenrevision vorzunehmen.

Art. 34 Die Amtsdauer eines GPK-Mitgliedes, das nicht Clubmitglied sein muss, beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist erst nach einem dreijährigen Unterbruch möglich. Das Ersatzmitglied ist wiederwählbar. GPK-Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

F. Das Cluborgan

Art. 35 Das offizielle Cluborgan „Der Soldaneller“ dient der Orientierung der Mitglieder über das Vereinsgeschehen. Darin erscheinende Einladungen zu Versammlungen, Anlässen, usw. sind verbindlich.

Art. 36 Die Erstellung und Kosten des Cluborgans sollen durch Zusatzbeiträge und Inserate gedeckt werden.

G. Verschiedenes

Art. 37 Die Wahl der Delegierten erfolgt durch den Vorstand.

Art. 38 Wahlen und Abstimmungen erfolgen an der Versammlung **offen** mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Personen kann eine geheime Abstimmung respektive Wahl beschlossen werden.

Art. 39 Das Geschäftsjahr dauert vom **1. Januar bis 31. Dezember**.

Art. 40 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten. Verstösse der Mitglieder gegen die diesbezüglichen Richtlinien der Swiss Olympic Association werden gemäss Art. 10 der Statuten des SVSE geahndet.

V Statutenänderungen

Art. 41 Diese Statuten können jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden. Zur gültigen Beschlussfassung ist die 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

VI Haftung

Art. 42 Für Verbindlichkeiten des ESC Soldanella haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Personen, die für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

VII Auflösung

Art. 43 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung darf jedoch nicht erfolgen, wenn wenigstens 10 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder den Fortbestand des Vereins beschliessen.

Das nach Löschung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist beim SVSE zu hinterlegen bis sich der Verein auf Grund dieser Statuten, mit gleichem Namen und gleichem Zweck, neu bildet. Ist dies innert 10 Jahren nicht der Fall, so fällt das Vermögen dem SVSE zu.

VII Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 23. April 2010 beschlossen. Sie treten sofort in Kraft.

Zürich, den 23. April 2010

Eisenbahner-Sportclub Soldanella

Schweizerischer Sportverband
öffentlicher Verkehr SVSE

Der Präsident

Der Präsident

Sig.

Sig.

Hans Alberici

Peter Lienhard

Mitgliederbeiträge

gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 15. April 2011:

- | | |
|-----------------------|----------|
| • Aktive | Fr. 50.- |
| • Passive | Fr. 40.- |
| • Freimitglied | Fr. 20.- |
| • Frei-Passivmitglied | Fr. 20.- |
| • aktive Ehepartner | Fr. 10.- |
| • Vorstand | frei |
| • Ehrenmitglied | frei |